

Formen der Beratung

Eine Beratung kann telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Auch eine prozesshafte Beratung durch eine Folgeterminvereinbarung ist möglich.

Die Beratung findet ausschließlich in **anonymisierter/pseudonymisierter Form** statt. Sie ist kostenfrei und vertraulich.



Grenzen der Beratung

Die Beratungskraft übernimmt keine Aufgaben, die sich aus dem Prozess der Beratung oder aus dem Beratungsergebnis ergeben.

Die Verantwortung über weitere Schritte verbleibt bei der ratsuchenden Person.

Kontakt

Kreisjugendamt Minden-Lübbecke
Isabel Rolfsmeier
Portastr. 13
32423 Minden

Telefon:
0571/ 807-23801

E-Mail:
i.rolfsmeier@minden-luebbecke.de



Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastr. 13, 32423 Minden
0571 / 807-0

Stand: 06/2024

www.minden-luebbecke.de

Kinderschutz
im Kreis Minden-Lübbecke

Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



www.minden-luebbecke.de

Kinder und Jugendliche schützen

Die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind meist nicht eindeutig und können starke Verunsicherung bei allen Beteiligten auslösen. Die Frage nach weiteren Handlungsschritten und Vorgehensweisen ist nicht immer leicht zu beantworten.

Sind meine wahrgenommenen Beobachtungen Signale für eine Kindeswohlgefährdung?

Wie spreche ich meine Sorgen um das Kind oder den Jugendlichen an?

Mit wem spreche ich zuerst?

Wann und wie informiere ich das Jugendamt?

Das Kreisjugendamt bietet Ihnen zur Unterstützung eine Beratung an, um Sie in Ihrer Handlungssicherheit zu stärken.

Für alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII & § 4 KKG umfasst folgende Aspekte:

- Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- Beratung zum weiteren Vorgehen sowie Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen
- Stärkung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit der Fachkräfte
- Identifizierung möglicher Schutzmaßnahmen und/oder Unterstützungsmaßnahmen



Wer kann sich beraten lassen?

Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe

- Schulsozialarbeit
- Kindertageseinrichtungen
- Tagespflegepersonen
- Betreuung offener Ganztagschulen
- Honorarkräfte
- Offene Jugendarbeit

Mitarbeiter*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

- Lehrer*innen aller Schularten
- Ehrenamtliche Personen
- Gruppenleiter*innen in Sportvereinen, Schützenvereinen o.ä.
- Musikschullehrer*innen
- Krankenhauspersonal
- Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärzte oder Zahnärztinnen, Hebammen, Psycholog*innen, Therapeut*innen, Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen